

## ***Belege und Nachweise – praktische Hinweise***

**Die nächste Betriebsprüfung oder Nachschau durch das Finanzamt kommt bestimmt. Nachstehend finden Sie einige Punkte, die häufig zu Diskussionen mit der Finanz führen und die daher besonders beachtet werden sollten:**

### **1. Heben Sie Ihre Boarding-Card auf !**

Es soll vorgekommen sein, dass Urlaubsflüge als Geschäftsreisen dargestellt und dabei Flüge umgeschrieben und verfälscht wurden. Die Finanz gibt sich daher neuerdings nicht mit Rechnungen und Flugtickets zufrieden, sondern verlangt auch die Boarding-Card als Nachweis, dass die betreffende Person auch tatsächlich den behaupteten Flug angetreten hat. Heben Sie daher auch die Boarding-Cards von geschäftlichen Flügen mit den sonstigen Belegen auf.

### **2. Achten Sie bitte auf die richtige Ausstellung von Rechnungen !**

#### **- Fortlaufende Nummerierung**

Bereits seit dem Jahr 2003 müssen Ausgangsrechnungen (nicht aber Kleinbetragsrechnungen, d.s. solche mit Gesamtbetrag von nicht mehr als Euro 150,--) u.a. „eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehrerer Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird“ aufweisen.

Nummerieren Sie daher Ihre Ausgangsrechnungen fortlaufend und lückenlos und heben Sie Kopien davon auf. Wird eine Rechnung storniert, werfen Sie die Kopie keinesfalls weg, da sonst die Nummerierung eine Lücke aufweist, die das Finanzamt gerne durch Schätzung schließen möchte.

#### **- Umsatzsteuer-Identifikation – UID-Nummern**

Auf Ihren Ausgangsrechnungen (abgesehen von Kleinbetragsrechnungen, siehe oben) haben sie auch, so das Gesetz, Ihre eigene UID-Nummer anzugeben.

Ab 1.7.2006 ist aber auch die UID-Nummer des Leistungsempfängers, also Ihres Kunden, anzugeben, wenn Ihre Rechnung den Gesamtbetrag von Euro 10.000,-- übersteigt. Dies ist eine Voraussetzung, damit Ihr Kunde den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Umgekehrt achten Sie dann bitte auch darauf, dass solche Eingangsrechnungen von Ihrem Lieferanten mit Ihrer UID-Nummer versehen sind, damit sie keine spätere Ergänzung verlangen müssen, um nicht Schwierigkeiten beim Vorsteuerabzug zu bekommen.

#### **- Rechnungen für Dauerleistungen**

Bei Dauerleistungen wie Mieten, Pachtzahlungen, Lizenzen und auch bei Wartungsverträgen, die z.B. monatlich anfallen, aber über lange Zeit gleich bleiben, werden häufig Dauerrechnungen ausgestellt. Diese müssen u.a. den Leistungszeitraum angeben, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Der Leistungszeitraum muss klar abgegrenzt werden, wobei das Kalenderjahr nicht überschritten werden sollte. Ein allgemeiner Vermerk, wie „Diese Rechnung gilt bis auf Widerruf“ wird von der Finanz neuerdings zumeist nicht akzeptiert. Jedenfalls anzuerkennen wäre z.B.: „Die Monatsmiete beträgt von Jänner bis Dezember 2005 monatlich Euro 500,--, zuzüglich 20% Umsatzsteuer, d.s. Euro 100,--, zusammen Euro 600,--.“

- **Sammelrechnungen**

Werden einzelne Leistungen abschnittsweise abgerechnet, z.B. alle Lieferungen einer Woche, so kann dies zusammengefasst geschehen, wenn die einzelnen Leistungen innerhalb desselben Kalendermonats ausgeführt werden. Es muss nicht jeder einzelne Leistungstag angegeben werden, es genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes.

**3. Ausfuhrnachweis**

Für die Umsatzsteuerfreiheit von Ausfuhr in Drittländer und in andere EU-Mitgliedstaaten (innergemeinschaftliche Lieferungen) ist die Ausfuhr selbst (unterschiedlich je nach Art der Verbringung der Ware, s.u.) und bei Ausfuhr in ein anderes EU-Mitgliedsland auch die Unternehmereigenschaft des ausländischen Abnehmers nachzuweisen. Nachstehend – kurz gefasst – eine Übersicht über die für die Umsatzsteuerbefreiung tauglichen Nachweise:

<b>Nachweis für / bei:</b>	<b>Ausfuhr in ein anderes EU-Mitgliedsland</b>	<b>Ausfuhr in ein Drittland</b>
<u>Unternehmereigenschaft</u> des ausländischen Abnehmers	Nachweis durch dessen UID-Nummer, Gültigkeit ist im Zweifel zu überprüfen!	Nachweis nicht erforderlich
<u>Ausfuhr durch Versendung</u> (Lieferant oder Abnehmer versendet mittels Spediteur, Frachtführer, Post etc.)	- Kopie der <u>Rechnung</u> u. - <u>Versendungsbeleg</u> (Frachtbrief, Postaufgabeschein oä) oder wie bei Beförderung (siehe unten)	- <u>Versendungsbelege</u> (Frachtbrief, Postaufgabeschein oä) oder - <u>EU-Spediteurbescheinigung</u> oder - <u>Ausfuhranmeldung</u> (zollamtlich bestätigt)
<u>Ausfuhr durch Beförderung</u> (Lieferant oder Abnehmer befördert selbst)	- Kopie der <u>Rechnung</u> u. - <u>Lieferschein</u> und - <u>Empfangsbestätigung</u> bzw. <u>Ausfuhrerklärung</u> des Abnehmers	- <u>Ausfuhranmeldung</u> (zollamtlich bestätigt) oder, wenn das nicht erforderlich ist, - <u>Ausfuhrbescheinigung</u> (zollamtlich bestätigt)
<u>Ausfuhr bei Abholung</u> (durch Drittland-Ausländer für private Zwecke im Reisegepäck – Touristenexport)	nicht anwendbar	<u>Ausfuhrbescheinigung</u> (zollamtlich bestätigt); weitere Bedingungen: - Ausfuhr innerhalb von drei Monaten; - Rechnungsbetrag über €75,-; - Drittländereigenschaft durch Reisepass nachgewiesen (Kopie anfertigen!)

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**TREUHAND-UNION KLAGENFURT**  
Wirtschaftstreuhand- und  
Steuerberatungs GmbH